



Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-

Mail: _____

Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz aufgrund einer ☐ Lese-Rechtschreib-Störung ☐ Rechtschreibstörung ☐ Lesestörung gemäß Art. 52

Abs. 5 BayEUG und §§ 31 - 36 BaySchO

für Schüler/Schülerin:

Vorname, Name: _____ Klasse: _____

Geburtsdatum: _____ Schuljahr: _____

Hiermit beantragen wir für unseren Sohn/unsere Tochter Nachteilsausgleich und - falls der allein nicht ausreicht -

☐ Notenschutz (*Informationen dazu umseitig*)

☐ Eine fachärztliche Bescheinigung liegt vor.

☐ Eine schulpsychologische Stellungnahme liegt vor.

☐ Eine schulpsychologische Stellungnahme wird hiermit beantragt.

Folgendes ist uns bekannt:

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Der Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Schuljahresbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Festsetzung Nachteilsausgleich/Notenschutz durch die Schulleitung

Dem Antrag der Erziehungsberechtigten

☐ wird mit den Empfehlungen der schulpsychologischen Stellungnahme entsprochen.

☐ wie folgt entsprochen: *siehe Beiblatt*

☐ wird nicht entsprochen.

Der gewährte Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gilt bis auf Widerruf durch die Schulleitung, höchstens jedoch bis zum in der schulpsychologischen Stellungnahme genannten Zeitpunkt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können Sie einen erneuten Antrag auf Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz stellen.

Aschheim, _____

Schulleitung

Information: Ebenen der Unterstützung

- **Individuelle Unterstützung**

Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit **nicht die Leistungsfeststellung berührt wird**. Diese Maßnahmen werden an den Schulen vor Ort nach Maßgabe des § 32 BaySchO vereinbart (z. B. individuelle Pausenregelung).

- **Nachteilsausgleich**

Durch einen gewährten Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) werden Prüfungsbedingungen angepasst (z. B. Zeitzuschlag, vergrößerte Vorlagen), wesentliche Leistungsanforderungen bleiben hingegen gewahrt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

- **Notenschutz**

Sofern auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung verzichtet wird (z. B. Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung oder des Lesens), handelt es sich um eine Maßnahme des Notenschutzes (§ 34 BaySchO). **Auf die Anwendung des Notenschutzes wird in der Zeugnisbemerkung hingewiesen.**